

aligna

18/05/10

Einladung zur ordentlichen  
Hauptversammlung  
der aligna AG

HV

---

---

Einladung zur ordentlichen  
Hauptversammlung der aligna AG

**am Dienstag, den 18. Mai 2010, 14.00 Uhr,  
im Novotel München City  
Hochstraße 11, 81669 München**

ISIN DE0005471809 / WKN 547180

## Tagesordnung

## I. Tagesordnungspunkte

**// 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses zum 30. November 2009, des Lageberichtes für den Konzern mit dem erläuternden Bericht zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 und Abs. 5, § 315 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches und dem Bericht des Aufsichtsrats für das am 30. November 2009 endende Geschäftsjahr.**

**// 2. Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das am 30. November 2009 endende Geschäftsjahr**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das am 30. November 2009 endende Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen.

**// 3. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das am 30. November 2009 endende Geschäftsjahr**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das am 30. November 2009 endende Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen.

**// 4. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2009/2010**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfung, Rosenheimer Platz 4, 81669 München, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das am 30. November 2010 endende Geschäftsjahr zu bestellen.

---

---

---

## // 5. Beschlussfassung über die Aufhebung der bestehenden und neue Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien und zum Ausschluss des Bezugsrechts

Die von der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 12. Mai 2009 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien läuft am 11. November 2010 aus. Daher wird der Hauptversammlung vorgeschlagen, der Gesellschaft erneut eine Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien zu erteilen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

// a) Der Vorstand wird gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 17. Mai 2015 (einschließlich) eigene Aktien bis zu insgesamt höchstens zehn Prozent des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben.

(i) Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands (1) über die Börse oder (2) mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Angebots bzw., soweit gesetzlich zulässig, einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Angebots (im Folgenden »öffentliches Erwerbsangebot«).

(ii) Erfolgt der Erwerb über die Börse, darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert für den Erwerb einer Aktie den am Erwerbstag durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs der Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse (zuzüglich Kosten und Gebühren) um nicht mehr als 10 % überschreiten oder unterschreiten.

(iii) Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Erwerbsangebot, kann die Gesellschaft entweder einen Kaufpreis oder eine Kaufpreisspanne festlegen, zu dem/der sie bereit ist, die Aktien zu erwerben. Der Kaufpreis darf – vorbehaltlich einer Anpassung während der Angebotsfrist – den durchschnittlichen Börsenkurs der Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse am 3. bis 5. Börsenhandelstag vor der öffentlichen Ankündigung des öffentlichen Erwerbsangebots um nicht mehr als 10 % überschreiten oder unterschreiten. Maßgeblich ist das arithmetische Mittel der Schlussauktionspreise im XETRA-Handel.

---

Ergeben sich nach der öffentlichen Ankündigung nicht unerhebliche Abweichungen des maßgeblichen Kurses, so kann der Kaufpreis angepasst werden. In diesem Fall wird auf den durchschnittlichen Börsenkurs der Aktie der Gesellschaft, ermittelt auf der Basis des arithmetischen Mittels der Schlussauktionspreise im XETRA-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse am 3. bis 5. Börsenhandelstag vor der öffentlichen Ankündigung der Anpassung, abgestellt.

(iv) Die Ermächtigungen können einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilbeträgen, ausgenutzt werden. Der Erwerb zum Zwecke des Handels mit eigenen Aktien ist ausgeschlossen.

b) Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien wie folgt zu verwenden:

(i) Die Aktien können in anderer Weise als über die Börse oder durch ein an alle Aktionäre gerichtetes Angebot veräußert werden, sofern die Veräußerung gegen Barzahlung erfolgt und der Kaufpreis den Börsenpreis der Aktien zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Hierbei darf der anteilige Betrag am Grundkapital der Aktien, die aufgrund dieser Ermächtigung veräußert werden, zusammen mit dem anteiligen Betrag am Grundkapital von neuen Aktien, die unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG aus genehmigtem Kapital ausgegeben werden, insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens bzw. der Ausübung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht übersteigen. Als maßgeblicher Börsenkurs im Sinne der vorstehenden Regelung gilt dabei der Mittelwert der Börsenkurse der Aktie der Gesellschaft, der in der Schlussauktion im XETRA-Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während der letzten fünf Börsentage vor der Veräußerung der eigenen Aktien ermittelt wird.

(ii) Die Aktien können mit Zustimmung des Aufsichtsrats für den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Überlassung von Aktien verwendet werden.

---

---

---

(iii) Die Aktien können mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss eingezogen werden. Die Einziehung erfolgt im Wege der Kapitalherabsetzung oder derart, dass das Grundkapital unverändert bleibt und sich gemäß § 8 Abs. 3 AktG der rechnerische Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital erhöht. Im letzteren Fall ist der Aufsichtsrat ermächtigt, die Zahl der Aktien in der Satzung entsprechend anzupassen.

(iv) Die Ermächtigungen können einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilbeträgen ausgenutzt werden. Soweit die Aktien nach Maßgabe der in den vorstehenden Ziffern (i) und (ii) enthaltenen Ermächtigungen verwendet werden, ist das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese eigenen Aktien ausgeschlossen.

c) Die von der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 12. Mai 2009 zu Punkt 8 der damaligen Tagesordnung beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird mit Wirkung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des neuen Ermächtigungsbeschlusses aufgehoben.

## // 6. Satzungsänderungen zur Umsetzung des ARUG

Durch das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) vom 30. Juli 2009 wurden einige Regelungen des AktG mit Bezug zur Hauptversammlung geändert. Die Satzung der Gesellschaft soll entsprechend angepasst werden. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, hierzu folgende Beschlüsse zu fassen:

§ 21 Abs. 4 der Satzung erhält folgenden Wortlaut:

»Die Hauptversammlung ist mindestens mit der gesetzlich vorgeschriebenen Frist in der gesetzlichen Form einzuberufen.«

§ 22 Abs. 1 der Satzung erhält folgenden Wortlaut:

»Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft in Textform angemeldet und ihren Anteilsbesitz nachgewiesen haben. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse innerhalb der gesetzlichen Frist zugehen.«

---

§ 23 Abs. 2 der Satzung erhält folgenden Wortlaut:

»Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. In der Einberufung zur Hauptversammlung kann für jede dieser Erklärungen einzeln oder insgesamt eine Erleichterung bestimmt werden. § 135 AktG bleibt unberührt.«

## // 7. Wahl des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich nach den §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 des Aktiengesetzes zusammen und besteht gemäß § 11 Abs. 1 der Satzung aus 3 Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Nach § 11 Abs. 3 der Satzung können zudem Ersatzmitglieder gewählt werden. Nach § 11 Abs. 4 S. 1 der Satzung erfolgt die Wahl des Nachfolgers eines ausgeschiedenen Mitglieds des Aufsichtsrats für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Bisher ist Herr Prof. Dr. Dr. Claudius Schikora als Ersatzmitglied für den Aufsichtsrat gewählt. Der Aufsichtsrat schlägt vor, ein weiteres Ersatzmitglied zu wählen. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, gemäß § 11 Abs. 4 S. 1 der Satzung bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das am 30.11.2011 endende Geschäftsjahr beschließt, Herrn Stefan Scheuch, Diplomingenieur (FH) für Kunststofftechnik, geboren am 15. Dezember 1960, wohnhaft Barer Str. 62, 80799 München, als Ersatzmitglied in den Aufsichtsrat zu wählen, das an die Stelle des zweitausscheidenden der gewählten Mitglieder bzw. des Ersatzmitglieds bei dessen Ausscheiden tritt.

Angaben nach § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG zu Punkt 7 der Tagesordnung, Mandate in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien:

Herr Stefan Scheuch ist bei keinen weiteren Gesellschaften Aufsichtsratsmitglied.

---

---

## II. Bericht des Vorstands zu Punkt 5 der Tagesordnung

Der Beschlussvorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat sieht auf der Grundlage von § 71 Abs. 1 Nr. 8 Aktiengesetz vor, die Gesellschaft zum Erwerb eigener Aktien in Höhe von bis zu 10 Prozent des derzeitigen Grundkapitals zu ermächtigen. Der Vorstand verfügt bereits über eine solche Ermächtigung, die bislang noch nicht genutzt wurde und nun verlängert werden soll.

Der Vorstand gibt gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 und 186 Abs. 3 Satz 4, Abs. 4 Satz 2 AktG den nachfolgenden Bericht zu Punkt 5 der Tagesordnung über die Gründe für die vorgeschlagene Ermächtigung des Vorstands, das Bezugsrecht der Aktionäre bei der Veräußerung von eigenen Aktien der Gesellschaft auszuschließen.

§ 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG soll die Unternehmen in Anpassung an die international übliche Praxis in die Lage versetzen, den Erwerb eigener Aktien als zusätzliches Finanzierungsinstrument einsetzen zu können. Ein Erwerb der Aktien darf nur über die Börse oder aufgrund eines öffentlichen Kaufangebots an alle Aktionäre erfolgen. Hierdurch wird gewährleistet, dass die durch § 71 Abs. 1 Nr. 8 S. 3 und 4 AktG geforderten Pflichten zur Gleichbehandlung aller Aktionäre gewahrt werden.

Die vorgeschlagene Ermächtigung räumt dem Vorstand die Möglichkeit ein, die erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre an Dritte zu veräußern, sofern die Veräußerung der eigenen Aktien gegen Barzahlung und zu einem Preis erfolgt, der den maßgeblichen Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Dadurch soll es der Gesellschaft ermöglicht werden, Aktien an institutionelle Anleger, Finanzinvestoren oder sonstige Kooperationspartner abzugeben und dabei einen möglichst hohen Veräußerungsbetrag und eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel zu erreichen.

In dieser Art der Veräußerung liegt zwar ein Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre, der jedoch gesetzlich zulässig ist, da er dem erleichterten Bezugsrechtsausschluss des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG entspricht. Die vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre können ihre Beteiligungsquote durch Zukauf von Aktien über die Börse aufrechterhalten.

---

Von dieser Ermächtigung darf nur bis zur Höhe von insgesamt 10 % des Grundkapitals unter Einbeziehung der bei der Gesellschaft bestehenden Ermächtigung zur Ausnutzung eines Genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG Gebrauch gemacht werden.

Dadurch wird sichergestellt, dass die gesetzlich zulässige Höchstgrenze von 10% des Grundkapitals für einen solchen erleichterten Bezugsrechtsausschluss (§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG) nicht überschritten wird. Die Ermächtigung sieht darüber hinaus vor, dass die erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre an Dritte veräußert werden können, soweit dies zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen und/oder Beteiligungen an Unternehmen erfolgt. Der Vorstand soll in diesen Fällen in die Lage versetzt werden, Aktien der Gesellschaft als Gegenleistung für den Erwerb solcher Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen anbieten zu können.

Der nationale und internationale Wettbewerb verlangt zunehmend die Möglichkeit, nicht Geld, sondern Aktien als Gegenleistung im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an anderen Unternehmen anbieten zu können.

Konkrete Pläne für die Ausübung der Ermächtigung bestehen derzeit nicht.

Die Einziehung von erworbenen eigenen Aktien ohne weitere Beschlussfassung der Hauptversammlung ermöglicht es dem Vorstand, das Eigenkapital der Gesellschaft den jeweiligen Erfordernissen des Kapitalmarktes rasch und flexibel anzupassen.

### III. Weitere Angaben zur Einberufung

#### **Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte**

Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital EUR 24.171.937,00. Das Grundkapital ist eingeteilt in 24.171.937 Inhaberstückaktien. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme, so dass die Gesamtzahl der Stimmrechte 24.171.937 beträgt.

---

---

## Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft rechtzeitig anmelden und ihre Berechtigung nachweisen. Zum Nachweis reicht ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut aus.

Der Nachweis hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Versammlung, das ist der 27. April 2010, (Record Date) zu beziehen.

Soweit Aktien betroffen sind, die zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht in einem bei einem Kreditinstitut geführten Aktiendepot verwahrt werden, kann der Nachweis nach Satz 1 auch von der Gesellschaft, einem Notar, einer Wertpapiersammelbank oder einem Kreditinstitut ausgestellt werden. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft unter der nachfolgenden Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung, also bis zum 11. Mai 2010 (24:00 Uhr), zugehen:

### **aligna AG**

c/o quirin bank AG

Corporate Actions / HV

Kurfürstendamm 119

10711 Berlin

Telefax: 0 30/8 90 21-389

E-Mail: [hauptversammlungen@quirinbank.de](mailto:hauptversammlungen@quirinbank.de)

---

### **Bedeutung des Nachweisstichtags (Record Date)**

Der Nachweisstichtag (Record Date) ist das entscheidende Datum für den Umfang und die Ausübung des Teilnahme- und Stimmrechts in der Hauptversammlung. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer einen Nachweis des Anteilsbesitzes zum Record Date erbracht hat. Veränderungen im Aktienbestand nach dem Record Date haben hierfür keine Bedeutung.

Aktionäre, die ihre Aktien erst nach dem Record Date erworben haben, können somit nicht an der Hauptversammlung teilnehmen. Aktionäre, die sich ordnungsgemäß angemeldet und den Nachweis erbracht haben, sind auch dann zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt, wenn sie die Aktien nach dem Record Date veräußern. Der Nachweisstichtag hat keine Auswirkungen auf die Veräußerbarkeit der Aktien.

### **Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten**

Die Aktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen wollen, können ihr Stimmrecht unter entsprechender Vollmachtserteilung durch einen Bevollmächtigten, durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären ausüben lassen. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen grundsätzlich der Textform. Der Widerruf kann auch durch die persönliche Teilnahme des Aktionärs an der Hauptversammlung erfolgen. Ausnahmen vom Textformerfordernis können für Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen oder diesen gleichgestellte Personen oder Institutionen bestehen, vgl. § 135 AktG, § 125 Abs. 5 AktG. Daher bitten wir unsere Aktionäre, sich bezüglich der Form der Vollmachten an Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen oder diesen gleichgestellte Personen oder Institutionen mit diesen abzustimmen.

Der Nachweis kann auch unter folgender E-Mailadresse übermittelt werden: [aligna@aaa-hv.de](mailto:aligna@aaa-hv.de)

---

---

---

Die Gesellschaft bietet ihren Aktionären weiter an, sich von weisungsgebundenen Stimmrechtsvertretern der Gesellschaft vertreten zu lassen. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Zur Bevollmächtigung kann das Formular verwendet werden, das den Aktionären nach deren ordnungsgemäßer Anmeldung zugesandt wird. Wir weisen darauf hin, dass auch zur Bevollmächtigung eine ordnungsgemäße Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes erforderlich sind. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft einen oder mehrere von diesen zurückweisen.

Nähere Einzelheiten zur Teilnahme an der Hauptversammlung sowie zur Vollmachten- und Weisungserteilung erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte zugesandt. Entsprechende Informationen sind auch im Internet unter [www.aligna.de](http://www.aligna.de) einsehbar.

## IV. Rechte der Aktionäre

### **Ergänzung der Tagesordnung**

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500.000 Euro erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Tagesordnungsergänzungsverlangen müssen der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Versammlung, also bis zum 17. April 2010, zugehen.

---

### **Gegenanträge bzw. Wahlvorschläge**

Darüber hinaus ist jeder Aktionär berechtigt, Gegenanträge zu Punkten der Tagesordnung oder Wahlvorschläge zu übersenden. Zugänglich zu machende Gegenanträge oder Wahlvorschläge von Aktionären werden wir unverzüglich nach ihrem Eingang im Internet auf der Seite [http://www.aligna.de/content/investor\\_relations/hauptversammlung/index\\_ger.html](http://www.aligna.de/content/investor_relations/hauptversammlung/index_ger.html) veröffentlichen, wenn sie uns spätestens bis zum 3. Mai 2010 (24:00 Uhr) an

### **aligna AG**

c/o AAA HV Management GmbH  
Bachemer Straße 180  
50935 Köln  
Telefax: 02 21/2 78 48-11  
E-Mail: [aligna@aaa-hv.de](mailto:aligna@aaa-hv.de)

zugewandt worden sind. Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden wir ebenfalls unter der genannten Adresse veröffentlichen.

### **Auskunftsrecht**

In der Hauptversammlung kann jeder Aktionär oder Aktionärsvertreter vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft, die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen sowie die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen verlangen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist.

---

---

## Hauptversammlungsunterlagen

Die folgenden Unterlagen sind auf unserer Homepage unter [www.aligna.de](http://www.aligna.de) veröffentlicht und liegen zudem in vollständiger Fassung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft und auch in der Hauptversammlung zur Einsicht für unsere Aktionäre aus:

### // zu Tagesordnungspunkt 1:

der festgestellte Jahresabschluss,  
der gebilligte Konzernabschluss,  
der Lagebericht für den Konzern,  
der erläuternde Bericht des Vorstands zu den Angaben nach § 289 Abs. 4  
und Abs. 5, § 315 Abs. 4 HGB,  
der Bericht des Aufsichtsrats,

jeweils für das am 30.11.2009 beendete Geschäftsjahr.

### // zu Tagesordnungspunkt 5:

der schriftliche Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 5 (vollständig abgedruckt in dieser Einberufung zur Hauptversammlung).

Weiterführende Informationen gemäß §124a AktG zu bestimmten Rechten der Aktionäre und zu beschlussfassungsfreien Tagesordnungspunkten finden sich auch im Internet unter [http://www.aligna.de/content/investor\\_relations/hauptversammlung/index\\_ger.html](http://www.aligna.de/content/investor_relations/hauptversammlung/index_ger.html)

München, April 2010  
aligna AG  
Der Aufsichtsrat

---

## Wegbeschreibung

### // Von Norden / Autobahnen 9 oder 92

Fahren Sie auf die A9 Richtung München bis Ausfahrt München-Ost. Fahren Sie auf dem Mittleren Ring bis Ausfahrt Tucherpark. Fahren Sie geradeaus, biegen Sie links ab auf die Ludwigsbrücke und folgen Sie der Rosenheimer Straße, biegen dann rechts in die Hochstraße und folgen dieser bis zum Hotel.

### // Von Nordwesten / Autobahn 8

Fahren Sie die Autobahn 8 bis zum Ende und weiter in Richtung Zentrum. Folgen Sie der Verdisstraße, dann der Amalienburgstraße sowie der Menzingerstraße immer geradeaus. Am Romanplatz biegen Sie links in die Arnulfstraße, der Sie bis zur Auffahrt auf den Mittleren Ring (Donnersberger Brücke) folgen. Dort biegen Sie rechts auf die Donnersberger Brücke ab, verlassen diese direkt nach der Überquerung der Gleisstrecke wieder und nehmen links die Landsberger Straße. Weiter links in die Schwanthaler Straße, rechts in die Sonnenstraße, welche ab dem Sendlinger Tor Platz in die Blumenstraße übergeht und dieser folgen bis zum Isartorplatz. Hier rechts in die Rosenheimer Straße einbiegen und dann nochmals rechts in die Hochstraße. Folgen Sie dieser bis zum Hotel.

### // Von Südosten / Autobahn 8

Fahren Sie die Autobahn 8 bis Ausfahrt München-Ramersdorf und weiter in die Rosenheimer Straße Richtung Zentrum. Biegen Sie dann links in die Hochstraße ein und folgen dieser bis zum Hotel.

eysingstr.

Wörth

**// Von Südwesten / Autobahnen 95 oder 96**

Fahren Sie die Autobahn bis zum Ende. Biegen Sie links in die Garmischer Straße. An der Ampel biegen Sie rechts in den Leonhard-Moll-Bogen, der dann in die HansasträÙe übergeht. Folgen Sie der Straße bis zur Kreuzung Hans-Fischer-StraÙe, hier rechts abbiegen, an der nächsten Ampel links auf die Lindwurmstraße, dieser folgen bis zum Sendlinger Tor Platz. Dort rechts in die Blumenstraße bis zum Isartorplatz. Hier rechts in die Rosenheimer Straße einbiegen und dann nochmals rechts in die Hochstraße. Folgen Sie dieser bis zum Hotel.

**// Mit der S-Bahn vom Flughafen**

Nehmen Sie die S-Bahn 8 Richtung München Innenstadt. Nach 35 Minuten Fahrzeit steigen Sie an der Haltestelle Rosenheimer Platz aus. Nehmen Sie die Rolltreppe an die Oberfläche und gehen Sie auf der Rosenheimer Straße in Richtung Zentrum, biegen Sie links in die Hochstraße ein, welcher Sie bis zum Hotel folgen.

**// Mit dem Auto vom Flughafen**

Fahren Sie vom Flughafen über die A92 auf die A9 Richtung München. Verlassen Sie die Autobahn an der Ausfahrt München Ost. Fahren Sie auf dem Mittleren Ring bis Ausfahrt Tucherpark. Fahren Sie geradeaus, biegen Sie links ab auf die Ludwigsbrücke und folgen Sie der Rosenheimer Straße, biegen dann rechts in die Hochstraße und folgen dieser bis zum Hotel. Die Fahrt dauert etwa 30 Minuten.

**// Parkmöglichkeiten**

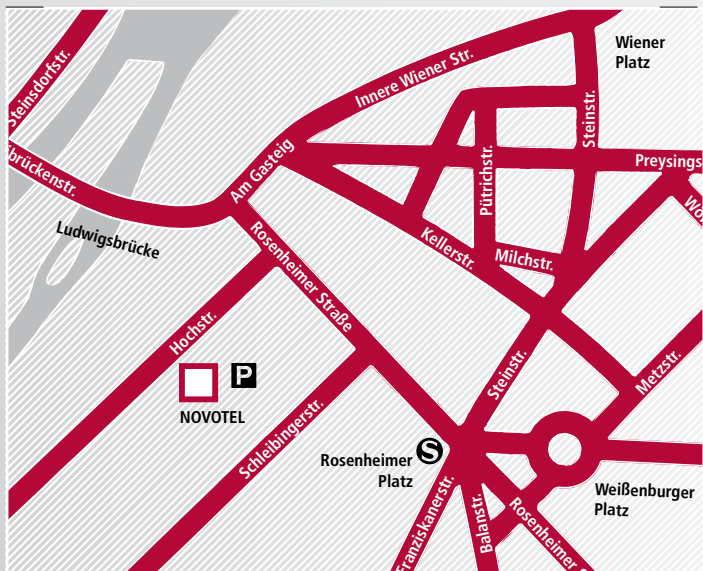
Das Hotel Novotel München City verfügt über eine gebührenpflichtige Parkgarage.

**// Mit der Bahn**

Vom Hauptbahnhof mit jeder beliebigen S-Bahn-Linie Richtung Osten bzw. Ostbahnhof: 4. Station Rosenheimer Platz.

**// Öffentliche Verkehrsmittel in München**

Das Novotel München City liegt in Fußreichweite der Haltestelle Rosenheimer Platz, direkt am S-Bahn-Hauptstrang – hier halten alle S-Bahn-Linien.

**// Hotel Novotel City**

Hochstraße 11  
81669 München

Tel. 0 89/6 61 07-0  
Fax 0 89/6 61 07-999

**// aligna AG**

Bernhard-Wicki-Straße 5  
80636 München

Investor Relations  
Tel. 0 89/8 10 29-242  
Fax 0 89/8 10 29-201  
info@aligna.de  
www.aligna.de



aligna





aligna

**aligna AG**

**Bernhard-Wicki-Straße 5**

**80636 München**

**[info@aligna.de](mailto:info@aligna.de)**

**[www.aligna.de](http://www.aligna.de)**